

Gebührensatzung für die Benutzung des Mehrgenerationenhauses der Stadt Teublitz

i.d.Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.05.2019

Die Stadt Teublitz erlässt aufgrund der Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) folgende Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung des Mehrgenerationenhauses der Stadt Teublitz:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Mehrgenerationenhauses gemäß § 1 der Satzung über die Benutzung des Mehrgenerationenhauses der Stadt Teublitz werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer das Mehrgenerationenhaus nutzt und die Leistungen in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht für die Benutzungsgebühr mit dem Betreten und der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen. Als Benutzung gilt auch die rechtswirksame Genehmigung nach der Satzung über die Benutzung des Mehrgenerationenhauses der Stadt Teublitz, selbst wenn die Einrichtung nicht tatsächlich benutzt wird. Die Gebührensschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Nutzung des Bürgersaal
 - a) Vereinsinterne Nutzungen durch Teublitzervereine
Je Stunde Belegung 10,00 €, Tagespauschale 50,00 €
 - b) Sonstige Nutzungen
Je Stunde Belegung 40,00 €, Tagespauschale 200,00 €
2. Nutzung der übrigen Räume, je Raum
 - a) Vereinsinterne Nutzungen durch Teublitzervereine
Je Stunde Belegung 5,00 €, Tagespauschale 25,00 €
 - b) Sonstige Nutzungen
Je Stunde Belegung 15,00 €, Tagespauschale 60,00 €
3. Feste Nutzung durch die Blaskapelle Teublitz
400 Euro je Kalenderjahr; abweichend hiervon 100 Euro für das Kalenderjahr 2018.
4. Auf die Erhebung einer Nutzungsgebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Veranstaltung der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung oder einem anderen gemeinnützigen, besonders förderungswürdigen Zweck dient oder

wichtige Stadt- und Gemeindeangelegenheiten beraten werden sollen. Die Entscheidung trifft die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister.

5. Bis zum 31.12.2020 werden für die Nutzungen nach Nrn. 1 a) und 2 a) keine Gebühren erhoben.
6. Zu den Belegungszeiten zählen auch die Zeiten für Auf- und Abbau.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teublitz, 26.09.2018

Stadt Teublitz

Robert Wutz
Zweiter Bürgermeister